

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



07. Jahrgang

Braunsbedra, 20. September

Nummer 38

INHALT

Wahlbekanntmachung
Impressum

Seite 1-4
Seite 1

BEKANNTMACHUNG

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Braunsbedra ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahllokal	Adresse
001	Stadtverwaltung Braunsbedra- Rathaus/Trauzimmer (WB 001)	Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra -barrierefrei-
002	Stadtverwaltung Braunsbedra- Rathaus/Sitzungssaal (WB 002)	Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra -barrierefrei-
003	Lessing- Grundschule Braunsbedra (WB 003)	Lessingschule, Goethestraße 39, 06242 Braunsbedra -barrierefrei-
004	Kita Sonnenschein (WB 004)	Kita Sonnenschein, Häuerstraße 37, 06242 Braunsbedra -barrierefrei-
005	St. Barbara Sporthalle (WB 005)	St. Barbara Sporthalle, Am Stadion 7, 06242 Braunsbedra -barrierefrei-
006	Bungalow Heimatverein (WB 006)	Bungalow Heimatverein, Hauptstraße 53, 06242 Braunsbedra -nicht barrierefrei-
007	Bürgerzentrum Frankleben (WB 007)	Bürgerzentrum Frankleben, Weißenfelser Str. 2, 06259 Frankleben -nicht barrierefrei-
008	Feuerwehrgebäude Großkayna (WB 008)	Feuerwehr Großkayna, Karl-Marx-Str. 47, 06242 Großkayna -barrierefrei-
009	Schule Roßbach (WB 009)	Schule Roßbach, Leipziger Straße 17, 06242 Braunsbedra -barrierefrei-
010	Bürgerzentrum Krumpa (WB 010)	Bürgerzentrum Krumpa, Walther-Rathenau-Str. 13b, 06242 Krumpa -barrierefrei-

1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand /Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in den Räumen des Landratsamtes, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigter kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben** (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Wahlgebäude sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Es gelten die Bestimmungen des § 19 der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes LSA vom 20. August 2021

Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht eine Befreiung nach der Verordnung besteht. In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit.

Der Zugang zum Wahlgebäude ist Personen untersagt die typische Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

Braunsbedra, 16.09.2021



Schmitz
Bürgermeister Stadt Braunsbedra